

Statuten des Laienzweiges
der Gemeinschaft der Seligpreisungen



28. August 2015

1 Allgemeines

1. [*Inhalt*] Diese Statuten beschreiben die Berufung und das Engagement der Mitglieder des Laienzweiges der Gemeinschaft der Seligpreisungen, einem "*öffentlichen Verein von Gläubigen*", der vom Erzbischof von Toulouse errichtet wurde, im Hinblick darauf eine "*kirchliche Familie des geweihten Lebens*" zu werden. Die Normen dieser Statuten werden ergänzt von denen des *branchenspezifischen Direktoriums* des Laienzweiges.

2. [*Mitglieder*] Der Laienzweig¹ besteht aus gläubigen Laien (Männern und Frauen, verheiratet oder ehelos lebend) und Klerikern (ständigen Diakonen), die auf einen Ruf des Herrn antworten und ihm nachfolgen wollen, indem sie gemäß des Charismas der Gemeinschaft der Seligpreisungen leben, wie es in den *allgemeingültigen Statuten* der Gemeinschaft und in ihrem *Buch des Lebens* definiert wird.

3. [*Allgemeingültige Statuten*] Der vorliegende Text verweist also auf die *allgemeingültigen Statuten* der Gemeinschaft, insbesondere auf die Teile, die das Charisma, die Spiritualität, die Ausbildung, die Eingliederung, die Apostolate und die Leitungsinstanzen betreffen, an denen die Mitglieder des Laienzweiges begrenzt teilhaben können, das Leben der Gemeinschaftszentren und den anderen, allen Zweigen gemeinsamen Elementen, die in den *allgemeingültigen Statuten* aufgeführt werden.

4. [*Spezifische Berufung*] Die Mitglieder des Laienzweiges erkennen in der Berufung der Gemeinschaft eine Lebensform, die ihnen die Möglichkeit bietet, nach der Vollkommenheit des Evangeliums zu streben. Durch ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaft wollen sie die Weihe ihres Lebens an den Herrn zum Ausdruck bringen, indem sie gemäß dem Geist der evangelischen Räte und der Seligpreisungen leben (vgl. Mt 5,1-12 und Apostolicam Actuositatem, Nr. 4), um in dieser Welt ein prophetisches Zeichen des kommenden Reiches zu sein. Sie erwählen eine gewisse Form des gemeinschaftlichen Lebens, die mit ihrer eigenen Berufung vereinbar ist; sie streben nach einem tiefen und kontinuierlichen Gebetsleben, einer vertrauensvollen Hingabe an die Vorsehung und nehmen an der Mission und den Apostolaten der Gemeinschaft teil.

5. [*Apostolisches Leben*] Ihre Entscheidung für das Engagement in der Gemeinschaft ist also eine Antwort auf den eindringlichen Ruf der Kirche an die Laien seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, der Berufung zur Heiligkeit zu folgen, die sich aus der Taufgnade ergibt und ganz an der Mission der Kirche teilzunehmen, insbesondere an der Verkündigung des Evangeliums.

VERHEIRATETE PERSONEN

6. [*Berufung der Familie*] Die verheirateten Personen der Gemeinschaft erfüllen ihre Berufung als Ehepaar und Familie auf einem besonderen Weg, indem sie sich auf das Ehesakrament stützen. Dieser Weg wird in den vorausgehenden Paragraphen beschrieben. Die Antwort auf diesen Ruf muss die Verwirklichung der Berufung zur christlichen Familie gemäß der Lehre der Kirche fördern, die Gemeinschaft des Ehepaares und die erzieherische Verantwortung gegenüber den Kindern stärken. Durch diesen Ruf soll auch das Engagement der Familie

¹ Der Begriff „Laienzweig“ wird verwendet, um diese Realität von den beiden Zweigen des geweihten Lebens, dem männlichen und dem weiblichen Zweig des Vereins, zu unterscheiden. Außerdem ist die Bezeichnung „Laien“ im weiten Sinn zu verstehen, da dieser Zweig verheiratete oder ehelos lebende ständige Diakone einschließen kann.

im Leben und der Mission der Gemeinschaft wie auch in der Kirche verstärkt werden und es ihr ermöglichen, das Zeugnis für das Evangelium in der Gesellschaft intensiver zu leben.

7. [*Einmütigkeit des Ehepaars*] Ein Ehepaar kann sich nur in der Gemeinschaft engagieren, wenn die Entscheidung in voller Übereinstimmung der beiden Ehepartner getroffen wird und wenn sie von den Kindern im Vernunftalter im Frieden gelebt wird.

8. [*Engagement der Ehepaare*] Selbst wenn das Engagement eines Ehepaars in der Gemeinschaft eine gewisse Art des Gehorsams, gemäß den vorliegenden Statuten mit sich bringt, soll die legitime Autonomie der Familie respektiert werden. Auch die verheirateten Personen nehmen die Anforderungen der Armut und des Teilens auf sich, die in diesen Statuten beschrieben werden. Wenigstens einer der Ehepartner soll eine bezahlte Arbeit haben, sei es in einem Dienst oder einem Apostolat der Gemeinschaft, sei es außerhalb: sie profitieren somit von der Sozialversicherung, die von der zivilen Gesetzgebung ihres Landes vorgesehen sind.

9. [*Private Wohnungen*] Die Familie soll über eine eigene und unabhängige Wohnung verfügen, welche die notwendige familiäre Intimität garantiert, im Hinblick auf das Wohl der Ehegatten und die harmonische Erziehung der Kinder.

DIE EHELOS LEBENDEN

10. [*Weg der Heiligkeit der ehelos Lebenden*] Die ehelos Lebenden, die sich in der Gemeinschaft engagieren, wählen ein Leben des Gebets, der Radikalität nach dem Evangelium und des Dienstes an der Kirche, gemäß den vorliegenden Statuten. Sie sollen darauf achten, ihren Lebensstand auf verantwortliche Weise zu leben, in der Sehnsucht nach Heiligkeit, durch die Selbsthingabe im Gebet, in der Arbeit, im Dienst und in der Teilnahme an der Mission der Gemeinschaft und der Kirche.

11. [*Verschiedene Lebensumstände der ehelos Lebenden*]

a) [*Ehelos Lebende*] Unter den ehelos Lebenden der Gemeinschaft können einige für die Berufung zur Ehe offen bleiben. Andere können in ihrem Stand als ehelos Lebende bleiben, indem sie bezeugen, dass die Gnade der Taufe und die Berufung zur Gemeinschaft ihrem Leben Sinn und Fruchtbarkeit verleihen.

b) [*Ehelosigkeit für das Himmelsreich*] Einige ehelos lebende Personen können als Antwort auf einen persönlichen Ruf Gottes, ein privates Versprechen der Ehelosigkeit für das Himmelsreich ablegen.

DIE STÄNDIGEN DIAKONE

12. [*Unterscheidung und Ausbildung*] Verheiratete oder ehelos lebende Männer des Laienzweiges können zum ständigen Diakonat berufen sein. Auch wenn sie Kleriker geworden sind, bleiben sie Mitglieder des Laienzweiges. Die Unterscheidung und der Ausbildungsweg geschehen nach den Normen, die im *branchenspezifischen Direktorium* beschrieben sind.

13. [*Zulassung zur Kandidatur*] Die Zulassung des Kandidaten zum Diakonat erfolgt durch den Erzbischof von Toulouse (oder dem Diözesanbischof, in dessen Diözese der Kandidat inkarniert wird), nach Vorstellung des Kandidaten durch den Generalmoderator, der Zustimmung seines Rates und der Bestätigung durch den Präsidenten.

2 Leben nach dem Evangelium und Engagement

14. [*Verschiedene Formen*] Das Engagement kann in verschiedenen Formen verwirklicht werden:

- entweder wird das gemeinschaftliche Leben täglich in einer Hausgemeinschaft des Zweiges verwirklicht (vgl. *infra*, Art. 63);
- oder das gemeinschaftliche Leben wird im Rahmen einer Fraternität des Zweiges verwirklicht (vgl. *infra*, Art. 64);
- oder es wird durch Anbindung an eine Hausgemeinschaft des Zweiges verwirklicht, mit einer mindestens wöchentlichen Teilnahme an ihrem Leben.

In allen Fällen ist eine Charta zu erstellen, welche die konkreten Bedingungen der Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben festlegt (vgl. *infra*, Art. 67).

15. [*Andere Modalitäten*] Unter gewissen Umständen kann das gemeinschaftliche Leben in direkter Verbindung mit einem Gemeinschaftszentrum gelebt werden, das keinen Laienzweig hat, oder in Verbindung mit einem Haus einer der beiden Zweige des geweihten Lebens, unter der direkten Autorität des Regionalverantwortlichen des Zweiges.

16 [*Wechsel von einer Form zur anderen*] Nach einem Dialog mit dem Regionalverantwortlichen des Zweiges (oder bei Abwesenheit mit dem Generalmoderator) ist es möglich, von einer Form zur anderen zu wechseln, gemäß den Normen des *branchenspezifischen Direktori-ums*.

17 [*Inhalt des Engagements*] Der Inhalt des Engagements innerhalb des Zweiges besteht in Folgendem:

- die Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben gemäß einer der oben beschriebenen Formen (vgl. *supra*, Art. 14);
- das Streben nach der Verwirklichung des folgenden Gebetsrhythmus: tägliche Eucharistiefeier, inneres Gebet, die beiden Offizien am Morgen und am Abend; wöchentlich das kleine Triduum vom Donnerstagabend bis Sonntagmittag;
- die Annahme eines einfachen Lebensstils und das Maßhalten im Gebrauch der Güter im Geist der Armut; das Zahlen des Zehnten und das Teilen des Einkommens nach den Möglichkeiten jedes Einzelnen, das Leben in der Transparenz und das Treffen der wichtigsten Entscheidungen im Dialog mit den Verantwortlichen; das Sparen lediglich im Rahmen der legitimen Bedürfnisse und das Vermeiden der Anhäufung von Gütern ohne wirkliche Notwendigkeit;
- die Ausübung des Gehorsams gegenüber den legitimen Verantwortlichen für das gemeinschaftliche Leben und für die apostolischen Aktivitäten. Die Mitglieder sollen mit den Verantwortlichen des Zweiges vor jeder wichtigen Lebensentscheidung in Dialog treten, um die Entscheidungen, die ihnen zukommen, im Licht ihres gemeinschaftlichen Engagements (vgl. Charta) und ihrer Berufung treffen zu können;
- die Offenheit für eine Aussendung in die Mission und die Verfügbarkeit, an den apostolischen Aktivitäten und Werken der Gemeinschaft teilzunehmen.

18 [*Besondere Fälle*]

§ 1. Es kann sein, dass eine Person oder ein Ehepaar aufgrund einer Mission außerhalb der zuvor beschriebenen Modalitäten (vgl. *supra*, Art. 14) lebt. Ihr Missionsbrief wird von dem Generalmoderator und dem Präsident mit Zustimmung des Generalrates verfasst.

§ 2. In gewissen Einzelfällen, die im *branchenspezifischen Direktorium* beschrieben sind, kann aufgrund persönlicher Umstände, eine Person oder ein Ehepaar dahin geführt werden, zeitweise außerhalb der oben beschriebenen Formen zu leben. Der Regionalverantwortliche (oder bei Abwesenheit der Generalmoderator) soll im Dialog mit den Betroffenen den Zeitrahmen und die Vorgehensweise festlegen, die es ihnen ermöglichen, ihrem gemeinschaftlichen Engagement treu zu bleiben.

19. [*Anbindung*] Die Mitglieder des Zweiges sind normalerweise an ein Haus oder eine Fraternität angeschlossen und unterstehen dem Ortsverantwortlichen (vgl. *infra*, Art. 66). Sollte es keinen geben (vgl. *supra*, Art. 15) oder wenn es die unter *supra*, Art. 15 angesprochene Situation notwendig macht, unterstehen sie direkt dem Regionalverantwortlichen.

3 Ausbildung und Eingliederung

20. [*Allgemeine Prinzipien*] Neben den in den folgenden Paragraphen definiert Normen, sind die Anweisungen der *Ratio Formationis* bezüglich der Ausbildung zu beachten.

21. [*Ziel der Ausbildung*] Jedes Mitglied des Zweiges muss eine vertiefte Kenntnis der gemeinschaftseigenen Berufung erwerben und diese schrittweise in seinem Leben umsetzen. Jeder muss eine gute geistliche, biblische und auch lehramtliche Ausbildung erhalten (im Geist von *Christifideles Laici* Nr. 58-60), die je nach seinen Fähigkeiten, seiner Mission oder den Aufgaben entsprechend, zu denen er in der Gemeinschaft, der Kirche oder der Gesellschaft gerufen ist, kürzer oder länger ist. Er kann eventuell eine dafür erforderliche spezifische Ausbildung machen.

22. [*Generalverantwortlicher der Ausbildung*] Der Generalverantwortliche für die Ausbildung im Laienzweig wird vom Generalmoderator mit der Zustimmung des Generalrats des Zweiges und der Genehmigung durch den Präsidenten ernannt. Seine Aufgabe besteht darin, die Ausbildung im Zweig zu koordinieren. Er steht dabei in Verbindung mit dem Generalverantwortlichen für die Ausbildung der Gemeinschaft (vgl. allgemeingültige Statuten, Art. 61).

23. [*Regionalverantwortlicher der Ausbildung*] Wenn nötig, kann der Generalmoderator mit Zustimmung des Generalrates seines Zweiges und Konsultation des Generalverantwortlichen der Ausbildung des Zweiges, regionale Verantwortliche für die Ausbildung ernennen. Sie koordinieren die regionale Ausbildung mit dem Regionalverantwortlichen.

24. [*Generalreferent für die Ausbildung und Unterscheidung der ehelos Lebenden für das Himmelreich*] Der Generalreferent für die Ausbildung und Unterscheidung der ehelos Lebenden für das Himmelreich wird vom Generalmoderator mit der Zustimmung des Rates des Zweiges und der Genehmigung des Präsidenten ernannt. Er ist für die Unterscheidung und Ausbildung der ehelos Lebenden für das Himmelreich während des Unterscheidungsjahres und während der zeitlichen Versprechen zuständig. Er steht in engem Kontakt mit dem Generalverantwortlichen der Ausbildung der Laien.

ERSTE ETAPPE: ANWARTSCHAFT VOR DEM EINTRITT IN DIE GEMEINSCHAFT

25. [*Aspirant*] Bevor eine Person oder ein Ehepaar in die Gemeinschaft aufgenommen wird, ist sie „Aspirant“, unter Anwendung der Art. 62-64 der *allgemeingültigen Statuten*.

ZWEITE ETAPPE: KANDIDATUR - JAHR DER GEMEINSAMEN AUSBILDUNG

26. [*Zulassung*] Wenn die Person eine authentische Berufung zur Gemeinschaft sowie eine ausreichende menschliche und christliche Reife zeigt, kann sie auf eigene Anfrage hin zur zweiten Etappe der Ausbildung zugelassen werden.

27. [*Ort*] Soweit als möglich soll die Person oder das Ehepaar das Jahr der gemeinsamen Ausbildung in einem gemeinschaftlichen Zentrum verbringen, gemäß den Anweisungen in den *allgemeingültigen Statuten* (vgl. allgemeingültige Statuten, Art. 65-70).

28. [*Gemeinsame Ausbildung auf Distanz*] Falls der Aspirant (eine Einzelperson oder ein Ehepaar) sich in einer konkreten Situation befindet, die es ihr nicht ermöglicht, sich für das gemeinsame Ausbildungsjahr in ein gemeinschaftliches Zentrum zu begeben, kann er mit Zustimmung des Regionalverantwortlichen, ein angepasstes und ausreichend erarbeitetes Ausbildungsprogramm absolvieren, gemäß den Vorgaben der *allgemeingültigen Statuten* (Art. 59, 67, 69 und 70) und der *Ratio Formationis*.

DRITTE ETAPPE: PROBATION

29. [*Zulassung*] Wenn die Person oder das Ehepaar darum bittet und die Zustimmung des betroffenen Verantwortlichen erhält, wird sie am Ende des Jahrs der gemeinsamen Ausbildung, zur Probation gemäß der einen oder anderen möglichen Form des Engagements zugelassen.

30. [*Vorgehensweise*] Die konkreten Bedingungen der Integration in die Gemeinschaft sind dem Lokalverantwortlichen untergeordnet. Im Lauf des Probationsjahres vertieft die Person oder das Ehepaar ihre Berufung und wird auf diesem Weg begleitet. Sie setzt ihre Ausbildung gemäß der *Ratio Formationis* fort.

VIERTE ETAPPE: ZEITLICHES ENGAGEMENT

31. [*Eingliederung*] Durch das zeitliche Engagement wird die Person oder das Ehepaar in die Gemeinschaft der Seligpreisungen eingegliedert, mit den Rechten und Pflichten, die in den vorliegenden Statuten definiert werden.

32. [*Zulassung*] Die Zulassung zum zeitlichen Engagement geschieht auf die Bitte des Probanten hin durch den Regionalverantwortlichen, mit der Zustimmung des Ortsverantwortlichen und dessen Rates und nach Befragung der engagierten Mitglieder vor Ort und des Regionalverantwortlichen für die Ausbildung. Sie muss spätestens vier Jahre nach dem Beginn der gemeinsamen Ausbildung stattfinden.

33. [*Dauer des zeitlichen Engagements*] Das zeitliche Engagement wird für die Dauer von drei Jahren abgelegt. Es kann höchstens drei Mal um ein Jahr verlängert werden.

34. [*Erneuerung*] Wenn die Zeitdauer, für die das Engagement abgelegt wurde, zu Ende geht, stellt der Kandidat eine schriftliche Bitte an den Generalmoderator, entweder ein Jahr zu verlängern, oder für das endgültige Engagement zugelassen zu werden. Wenn er für geeignet erachtet wird, soll er zur Erneuerung des Engagements oder zum endgültigen Engagement zugelassen werden. Wenn die Person oder das Ehepaar nicht zugelassen wird, soll sie die Gemeinschaft verlassen oder ein Engagement in einer anderen, mit der Gemeinschaft der Seligpreisungen verbundenen Realität eingehen.

35. [*Ausbildung vor dem endgültigen Engagement*] Während des zeitlichen Engagements erhält die Person eine Ausbildung unter der Leitung des Regionalverantwortlichen für die Ausbildung, gemäß der in der *Ratio Formationis* vorgegebenen Modalität.

FÜNFTE ETAPPE: ENDGÜLTIGE EINGLIEDERUNG

36. [*Zulassung zum endgültigen Engagement*] Die Zulassung zum endgültigen Engagement erfolgt durch den Generalmoderator des Zweiges mit der Zustimmung des Generalrats des Zweiges und der Bestätigung durch den Präsidenten, nach Befragung des Ortsverantwortlichen und der endgültig oder dauerhaft Engagierten vor Ort, sowie des Regionalverantwortlichen für die Ausbildung.

37. [*Engagement auf Dauer*] Eine ehelos lebende Person, die zur Gemeinschaft gehören möchte und kein endgültiges, privates Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hat (vgl. *supra*, Art. 11 b) macht am Ende ihres zeitlichen Engagements, statt dem endgültigen Engagement, ein „dauerhaftes Engagement“.

38. [*Von dauerhaft zu endgültig*] Wenn ein dauerhaft Engagierter ein endgültiges, privates Gelübde der Ehelosigkeit ablegt, wird dadurch auch sein Engagement endgültig.

39. [*Wortlaut*] Die zeitlichen und endgültigen Engagements werden gemäß des vom Generalmoderator vorgegeben und vom Präsidenten und Generalrat genehmigten Wortlautes abgelegt.

40. [*Eheschließung*] Wenn zeitlich oder dauerhaft engagierte Laien heiraten, werden sie von ihren gemeinschaftlichen Engagements dispensiert, damit sie ihr gemeinsames Eheleben gestalten können und diesem der Vorrang gegeben wird. Wenn sie wollen, können sie nach Unterscheidung ein zeitliches Engagement ablegen. Der Regionalverantwortliche, oder bei Abwesenheit der Generalmoderator, legt nach Befragung des Ortsverantwortlichen die Abschnitte des Weges zum zeitlichen Engagement fest.

FORTBILDUNG

41. [*Ständige Fortbildung*] Eine theologische, biblische, geistliche, intellektuelle und menschliche Fortbildung soll das ganze Leben lang gefördert werden. Sie hat vielfältige Formen und wird individuell angepasst, muss aber mindestens dem Äquivalent einer Ausbildungswoche im Jahr entsprechen.

UNTERSCHIEDUNG UND AUSBILDUNG DER EHELOSEN FÜR DAS HIMMELREICH

42. Die Unterscheidung und Ausbildung der Ehelosen für das Himmelsreich sind dem Referenten für die Ausbildung und Unterscheidung der ehelos Lebenden für das Himmelsreich unterstellt. Die Etappen und der Inhalt der Ausbildung sind in der *Ratio Formationis* festgelegt.

4 Die Leitung des Laienzweiges

DIE BRANCHENSPEZIFISCHEN VERSAMMLUNGEN UND DIE LEITUNG DES ZWEIGES

43. [*Zuständigkeiten*] Die gewöhnliche branchenspezifische Versammlung des Laienzweiges findet alle vier Jahre zur gleichen Zeit wie die Generalversammlung der Gemeinschaft statt. Es kommt ihr zu:

- a) den Generalmoderator zu wählen;
- b) die Zahl der Räte des Zweiges zu beschließen und sie dann zu wählen;
- c) Fragen zu behandeln, die für den Zweig von größerer Bedeutung sind;
- d) das Leben des Zweiges auszuwerten und ihm künftige Orientierungen zu geben, sowie die Orientierungen und allgemeinen Normen anzuwenden, die von der Generalversammlung beschlossen wurden;
- e) Die *Statuten des Laienzweiges* zu ändern. Dies erfordert eine Zweidrittelmehrheit und muss vom Präsidenten und dem Erzbischof von Toulouse genehmigt werden.
- f) das *Direktorium des Laienzweiges* zu ändern und zu genehmigen.

44. [*Zusammensetzung*] Die Mitglieder der branchenspezifischen Versammlung entsprechen den vom Zweig gewählten Mitgliedern der Generalversammlung der Gemeinschaft, (vgl. *allgemeingültige Statuten*, Art. 105) zuzüglich:

- a) den Generalräten;
- b) dem Ökonom, der Mitglied von Rechts wegen ist;
- c) den Mitgliedern, die gemäß dem *branchenspezifischen Direktorium* gewählt werden, und nur an der branchenspezifischen Versammlung teilnehmen, damit der Zweig besser repräsentiert ist;
- d) Experten oder eingeladene Mitglieder ohne Wahlrecht.

Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder muss mindestens zwei Drittel der Mitglieder der branchenspezifischen Versammlung ausmachen.

45. [*Tagesordnung - Zahl der Delegierten*] Die Tagesordnung und die Zahl der Delegierten werden vom Generalmoderator mit der Zustimmung des Rates des Zweiges und der Zustimmung durch den Präsidenten festgelegt.

DER GENERALMODERATOR UND SEIN RAT

46. [*Generalmoderator*] Der Generalmoderator des Laienzweiges, ein Mann oder eine Frau, muss mindestens fünf Jahre in der Gemeinschaft endgültig engagiert sein und wenigstens 35 Jahre alt sein. Falls er verheiratet ist, soll ihn sein Ehepartner im Amt begleiten und kann an den Versammlungen teilnehmen, aber ohne Stimmrecht. Sein Mandat beträgt vier Jahre und ist einmal erneuerbar. Um bestätigt zu werden, braucht er zwei Drittel der Stimmen im ersten Wahlgang (vgl. Can. 181, § 1).

47. [*Anbindung an die Gesamtleitung*] Der Generalmoderator des Zweiges ist Teil der Gesamtleitung der Gemeinschaft als Mitglied des Generalrates gemäß den Modalitäten der Statuten (vgl. *allgemeingültige Statuten*, Art. 118-121). Er arbeitet eng mit dem Präsidenten zu-

sammen und wacht darüber, dass die Entscheidungen des Generalrates in seinem Zweig umgesetzt werden. Vor allen Entscheidungen, bei denen es voraussehbar ist, dass sie Auswirkungen auf die anderen Zweige oder auf das Leben eines Gemeinschaftszentrums haben werden, berät er sich mit dem Präsidenten.

48. [*Zuständigkeiten*] Es kommt dem Generalmoderator zu:

- a) auf die Einheit und Dynamik des Laienzweiges sowie auf die Entfaltung der Taufgnade gemäß dem Charisma der Gemeinschaft zu achten;
- b) die *Communio* mit den anderen Zweigen der Gemeinschaft und mit dem Präsidenten zu gewährleisten;
- c) dem Präsidenten alle wichtigen Entscheidungen seines Zweiges mitzuteilen, welche dieser weder genehmigen noch bestätigen muss, insbesondere die Zuweisung von Personen;
- d) auf die gesunde wirtschaftliche und administrative Verwaltung des Zweiges zu achten;
- e) einen konkreten Kontakt zu den Mitgliedern des Zweiges zu unterhalten.

49. [*Zustimmung des Rates des Zweiges und Genehmigung des Präsidenten und des Generalrates*] Der Generalmoderator des Zweiges benötigt die Zustimmung seines Rates und die Genehmigung des Präsidenten und des Generalrates für folgende Entscheidungen:

- a) Öffnung oder Schließung einer Hausgemeinschaft des Laienzweiges, nach Anhörung des Regionalverantwortlichen (vgl. *allgemeingültige Statuten*, Art. 123);
- b) die Übertragung einer Mission an einen Laien, die im Namen und Auftrag der Gemeinschaft erfolgt (vgl. *supra*, Art. 18, §1).

50. [*Zustimmung des Rates des Zweiges und Genehmigung des Präsidenten*] Der Generalmoderator benötigt die Zustimmung seines Rates und die Genehmigung des Präsidenten für folgende Entscheidungen:

- a) Errichtung, Änderung oder Abschaffung einer Region des Zweiges;
- b) Ernennung des Ausbildungsverantwortlichen des Zweiges (vgl. Art. 22);

51. [*Zustimmung des Rates des Zweiges und Bestätigung des Präsidenten*] Der Generalmoderator benötigt die Zustimmung seines Rates und die Bestätigung des Präsidenten für folgende Entscheidungen:

- a) Die Ernennung der Regionalverantwortlichen.
- b) Die Ernennung des Generalreferenten für die Ausbildung und Unterscheidung der Ehelosen um des Himmelsreichs willen (vgl. *supra*, Art. 24).
- c) Die Zulassung eines Kandidaten zum endgültigen oder dauerhaften Engagement (vgl. *supra*, Art. 36);
- d) Die Vorstellung eines Kandidaten für das ständige Diakonat beim Erzbischof von Toulouse oder dem zuständigen Bischof (vgl. *supra*, Art. 13).

52. [*Zustimmung des Rates des Zweiges*] Der Generalmoderator benötigt die Zustimmung seines Rates für folgende Entscheidungen:

- a) Ernennung des Ökonomen und des Sekretärs des Zweiges;

- b) Ernennung der Verantwortlichen für die Ausbildung innerhalb des Zweiges (Regionen, Diakonat);
- c) Ernennung der Lokalverantwortlichen der Hausgemeinschaften und Fraternitäten.

53. [*Generalassistent*] Der Generalmoderator bestimmt eine Person seines Rates zum Assistenten, der nach Möglichkeit einem anderen Stand angehören soll. Der Assistent soll ihn unterstützen und ihn im Notfall ersetzen. Er nimmt mit dem Generalmoderator an den Sitzungen des Generalrates der Gemeinschaft teil.

54. [*Generalrat*] Der Generalrat des Zweiges besteht aus mindestens vier Mitgliedern, unter denen sich möglichst ein Ehepaar und zwei ehelos Lebende befinden sollen. Diese Mitglieder werden von den Delegierten der branchenspezifischen Versammlung gewählt. Es gibt auch einen Generalökonom des Zweiges ohne Stimmrecht.

55. [*Erweiterter Generalrat*] Der Generalmoderator trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit seinem "erweiterten Rat", der aus dem Generalrat und den Regionalverantwortlichen besteht. Der erweiterte Rat ist ein Organ der Konsultation und des Austausches, welcher der Leitung zu einer weiteren und vollständigeren Sicht des Zweiges verhelfen soll.

56. [*Sekretär des Zweiges*] Der Sekretär des Zweiges wird vom Generalmoderator mit der Zustimmung des Generalrats des Zweiges ernannt. Er dient als Protokollführer; er ist mit der sorgfältigen Aufbewahrung aller, der Leitung des Zweiges betreffenden Dokumente betraut; er unterstützt den Verantwortlichen des Zweiges und dessen Räte gemäß den ihm gegebenenfalls erteilten Anweisungen.

57. [*Ökonom des Zweiges*] Der Ökonom des Zweiges wird vom Generalmoderator mit der Zustimmung des Rates des Zweiges ernannt. Gemäß den Normen des 5. Kapitels der vorliegenden *Statuten* und jener des *branchenspezifischen Direktoriums*, obliegt ihm Folgendes:

- die dem Zweig anvertrauten Güter zu verwalten und den jährlichen Wirtschaftsbericht vorzubereiten;
- einen Bericht über die wirtschaftliche Situation der Hausgemeinschaften und Fraternitäten zu erbitten und ihn dem Generalmoderator und dem Generalrat des Zweiges vorzulegen;
- der Gemeinschaftsleitung, dem Generalmoderator und dem Generalrat des Zweiges, regelmäßig oder auf deren Bitte hin, einen Bericht über die wirtschaftliche Situation des Zweiges zu erstellen;
- während der branchenspezifischen Versammlung einen Bericht über die Wirtschaftslage des Zweiges vorzulegen;
- die administrative Situation der Mitglieder des Zweiges zu verfolgen.

DIE REGIONALE EBENE

58. [*Regionen*] Der Generalmoderator kann mit der Zustimmung des Generalrats des Zweiges und der Genehmigung durch den Präsidenten „Regionen“ im Zweig errichten, die eine gewisse Zahl von Hausgemeinschaften oder Fraternitäten des Zweiges zusammenfassen.

59. [*Nomination und Mandat der Regionalverantwortlichen*] Der Generalmoderator ernennt einen Regionalverantwortlichen, nach Zustimmung des Präsidenten und Konsultation der

Laien der Region. Das Mandat eines Regionalverantwortlichen beträgt drei Jahre und ist erneuerbar.

60. [*Kompetenzen des Regionalverantwortlichen*] Der Regionalverantwortliche übt seinen Dienst in enger Zusammenarbeit mit dem Generalmoderator und dem Rat des Zweiges aus, sowie dem Präsidenten, dem Generalrat und gegebenenfalls dem Assistenten des Präsidenten, der die Foyers begleitet. Bevor er eine Entscheidung trifft, beginnt er einen Dialog mit den Regionalverantwortlichen der anderen Zweige seiner Region, sowie mit den Koordinatoren der jeweiligen Häuser. Seine Zuständigkeiten, die über die in den vorliegenden *Statuten* und dem *branchenspezifischen Direktorium* genannten hinausgehen, werden in einem Missionsbrief aufgezählt.

61. [*Entscheidungen*] Wenn eine Entscheidung dem Regionalverantwortlichen zukommt, fällt sie bei dessen Abwesenheit dem Generalmoderator zu.

62 [*Regionalrat*] Der Regionalverantwortliche soll sich mit einem Rat von drei Personen umgeben, die gemäß den Anweisungen des *branchenspezifischen Direktoriums* ernannt werden.

DIE ÖRTLICHE EBENE

63. [*Hausgemeinschaft*] Eine Hausgemeinschaft des Laienzweiges vereint mindestens drei endgültig oder dauerhaft Engagierte an einem Ort, der ein tägliches gemeinschaftliches Leben ermöglicht. Sie kann Teil eines gemeinschaftlichen Zentrums (vgl. *allgemeingültige Statuten* Art. 179) oder autonom sein.

64 [*Fraternität*] Eine Fraternität des Laienzweiges vereint endgültig oder dauerhaft Engagierte, die nicht am selben Ort leben. Die Funktionsweise und die Ernennung des Verantwortlichen sind wie bei einer Hausgemeinschaft, wobei der gemeinschaftliche Rhythmus nur wöchentlich gelebt werden kann.

65. [*Mission des Ortes*] Eine autonome Hausgemeinschaft oder eine Fraternität muss eine Mission in Übereinstimmung mit dem Charisma und der Einheit der Gemeinschaft haben, in Communion mit der Ortskirche. Diese Sendung wird ihr vom Präsidenten übertragen, mit der Zustimmung des Generalrates, nachdem das Projekt vom Generalmoderator vorgestellt wurde (vgl. *allgemeingültige Statuten*, Art. 122 g).

66. [*Ortsverantwortlicher*] Eine Hausgemeinschaft oder eine Fraternität wird einem Ortsverantwortlichen für ein erneuerbares Mandat von drei Jahren anvertraut. Er wird vom Regionalverantwortlichen ernannt, nach Befragung der Engagierten des Ortes, mit der Zustimmung des Regionalrates und der Genehmigung durch den Generalmoderator. Diese Ernennung wird dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt.

Wenn es sich um eine autonome Hausgemeinschaft oder eine autonome Fraternität handelt, die nicht an ein Gemeinschaftszentrum angebunden sind, muss die Nomination vom Präsidenten bestätigt werden.

67. [*Zuständigkeiten*] Es kommt dem Ortsverantwortlichen zu:

- a) auf die Treue der Hausgemeinschaft oder Fraternität zur gemeinschaftlichen Berufung und zu der ihr anvertrauten Mission zu achten;

- b) dem Regionalverantwortlichen einen Kandidaten zum zeitlichen Engagement vorzuschlagen;
- c) in Absprache mit dem Regionalverantwortlichen die persönliche Charta und das Missions-schreiben für die Mitglieder seiner Hausgemeinschaft oder Fraternität zu erstellen und auf ihre Einhaltung zu achten;
- d) im Fall einer autonomen Hausgemeinschaft oder einer Fraternität auf die gute Eingliederung in die Ortskirche zu achten.

68. [*Ortsrat*] Der Ortsverantwortliche wird von einem Rat umgeben. In kleinen Realitäten sind alle endgültigen oder dauerhaft engagierten Mitglieder im Ortsrat. Ab sieben endgültig oder definitiv Engagierten soll ein Ortsrat mit mindestens drei Personen von den Mitgliedern der Hausgemeinschaft oder der Fraternität gewählt werden.

69. [*Synode*] Die «Synode» ist eine Gruppe, die von allen Engagierten einer Hausgemeinschaft oder Fraternität gebildet wird und sich regelmäßig trifft, um sich über ihr Leben und ihre Organisation auszutauschen. Die Synode der Engagierten entscheidet über die Organisation und die, der Hausgemeinschaft oder der Fraternität eigenen Lebensweise.

5 Verwaltung des Laienzweiges

70. [*Geist*] Die Güterverwaltung im Laienzweig soll sich daran orientieren, was im 8. Kapitel der *allgemeingültigen Statuten* gesagt wird.

71. [*Zehnt*] Der Zehnt wird von allen persönlichen und gemeinschaftlichen Einkünften gezahlt; er wird gemäß den Normen des *allgemeingültigen Direktoriums* überwiesen.

72. [*Soziale Absicherung und Krankenversicherung*] Jedes Mitglied des Zweiges muss eine Krankenversicherung haben und eine Altersvorsorge entsprechend den gesetzlichen und kirchlichen Vorschriften seines Landes.

73. [*Ortskasse*] Die Kasse der Hausgemeinschaft oder Fraternität untersteht der Verantwortung des Ortsverantwortlichen und des Ortsrates: sie legen das Budget fest, treffen Entscheidungen über außerordentliche finanzielle Belange und halten Transparenz gegenüber den Engagierten. Der Ökonom ist verantwortlich für die Umsetzung des Budgets (Verwaltung); er wird vom Ortsverantwortlichen mit der Zustimmung des Ortsrates ernannt.

74. [*Hausgemeinschaft und gemeinschaftliches Zentrum*] Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Hausgemeinschaft und dem gemeinschaftlichen Zentrum werden im *allgemeingültigen Direktorium* beschrieben.

75. [*Regionalkasse*] Die Kasse der Region untersteht der Verantwortung des Regionalverantwortlichen und des Regionalrats; sie wird gemäß den Anweisungen des *Direktoriums* verwaltet. Der Ökonom der Region wird vom Regionalverantwortlichen mit der Zustimmung des Regionalrates ernannt.

76. [*Generalkasse*] Die Generalkasse des Zweiges untersteht der Verantwortung des Generalmoderators und des Generalrats des Zweiges, d.h. ihm obliegt die Festlegung des Budgets, die außerordentlichen finanziellen Belange und die Rechenschaft gegenüber der Gemeinschaftsleitung. Die Aufgabe des Ökonomen des Zweiges wird in Art. 57 der vorliegenden *Statuten* beschrieben.

6 Zeiten des Abstandes, Nicht-Erneuerung des Engagements, Trennung, Ausschluss

77. [*Nicht-Verlängerung des zeitlichen Engagements*] Wenn das zeitliche Engagement nicht verlängert wird, zieht dies den Austritt aus der Gemeinschaft nach sich.

78. [*Abstand*] Die Lebensumstände können dazu führen, dass ein bereits engagiertes Gemeinschaftsmitglied um eine Zeit des Abstandes für eine bestimmte Zeit bittet. Die Art und Weise und die Dauer dieses Abstandes werden vom Regionalverantwortlichen und der betroffenen Person festgelegt, gemäß den im *branchenspezifischen Direktorium* vorgegebenen Modalitäten.

79. [*Trennung*] Wenn ein Mitglied des Laienzweiges sich nach reichlicher Überlegung und Dialog dazu entschließt die Gemeinschaft zu verlassen, bittet es den Generalmoderator um Entlassung gemäß den Vorgaben des *branchenspezifischen Direktoriums*.

80. [*Ausschluss*] Im Falle von schweren und wiederholten Verstößen gegen das Engagement in der Gemeinschaft oder aus kanonischen Gründen (siehe Can 316), kann der Generalmoderator mit Zustimmung seines Rates, nach Anhörung des Betroffenen, ein Mitglied des Laienzweiges um eine Zeit des Abstandes bitten oder auch darum die Gemeinschaft zu verlassen. Die Vorgehensweise ist in dem *branchenspezifischen Direktorium* geregelt.

7 Pflicht, die Statuten zu befolgen

81. [*Rechte und Pflichten*] Die Gemeinschaft der Seligpreisungen soll darauf achten, die Rechte ihrer Mitglieder voll zu achten. Auch die Mitglieder des Laienzweiges der Gemeinschaft verpflichten sich, so treu wie möglich nach den vorliegenden *Statuten* zu leben, indem sie in allem das Wachstum einer authentischen *Communio* unter den Zweigen suchen und indem sie all ihre Fähigkeiten in den Dienst des gemeinsamen Charismas stellen, zum Wohl der Kirche und der uns anvertrauten Mission.

82. [*Änderungen und Interpretation*] Änderungen der vorliegenden *Statuten* durch die branchenspezifische Versammlung der Laien, müssen vom Präsidenten und dem Erzbischof von Toulouse genehmigt werden. Da er der Bischof des Hauptsitzes ist, kommt ihm auch die authentische Interpretation der Normen der Statuten zu. Die praktische oder erklärende Interpretation dieser Normen obliegt dem Präsidenten.

Statuten des Laienzweiges der Gemeinschaft der Seligpreisungen

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	1
	VERHEIRATETE PERSONEN.....	1
	DIE EHELOS LEBENDEN	2
	DIE STÄNDIGEN DIAKONE	2
2	LEBEN NACH DEM EVANGELIUM UND ENGAGEMENT	3
3	AUSBILDUNG UND EINGLIEDERUNG	5
	ERSTE ETAPPE: ANWARTSCHAFT VOR DEM EINTRITT IN DIE GEMEINSCHAFT.....	5
	ZWEITE ETAPPE: KANDIDATUR - JAHR DER GEMEINSAMEN AUSBILDUNG.....	5
	DRITTE ETAPPE: PROBATION	6
	VIERTE ETAPPE: ZEITLICHES ENGAGEMENT.....	6
	FÜNFTE ETAPPE: ENDGÜLTIGE EINGLIEDERUNG	7
	FORTBILDUNG.....	7
	UNTERSCHIEDUNG UND AUSBILDUNG DER EHELOSEN FÜR DAS HIMMELSRICH	7
4	DIE LEITUNG DES LAIENZWEIGES	8
	DIE BRANCHENSPEZIFISCHEN VERSAMMLUNGEN UND DIE LEITUNG DES ZWEIGES.....	8
	DER GENERALMODERATOR UND SEIN RAT.....	8
	DIE REGIONALE EBENE.....	10
	DIE ÖRTLICHE EBENE.....	11
5	VERWALTUNG DES LAIENZWEIGES	13
6	ZEITEN DES ABSTANDES, NICHT-ERNEUERUNG DES ENGAGEMENTS, TRENNUNG, AUSSCHLUSS	14
7	PFLICHT, DIE STATUTEN ZU BEFOLGEN	15